Anlage 1

Gepl. 2. Änderung des Bebauungsplanes "Osterwicker Straße" in Billerbeck

- Teil A): Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

- Teil B): Artenschutzprüfung (Stufe I)

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erstellt für :

Bearbeitung:

OBJEKT & LANDSCHAFT

Dipl. Biol. Stefan Schwengel
Engershauser Straße 14
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26
e-Mail: schwengel@objekt-landschaft.de

Datum: 07.02.2019

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

TEIL A) Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Kurzbeschreibung des Projektes und Wirkfaktoren 2

3. Gebietsbeschreibung und Schutzziele 4

4. Möglicherweise betroffene Lebensraumtypen und Arten 7

4.1 Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie 7

4.2 Anhangsarten gem. FFH-Richtlinie 8

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter 9

6. Kumulative Wirkungen 9

7. Ergebnis der Vorprüfung 10

TEIL B) Artenschutzprüfung (Stufe I)

1. Allgemeines 11

2. Ermittlung planungsrelevanter Arten 12

3. Projektspezifische Wirkfaktoren 14

4. Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten 15

5. Ergebnis der Artenschutzprüfung 16

TEIL A): Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Eigentümerin des Grundstückes Osterwicker Straße 18 - 20 möchte im Bereich eines heute bestehendes Gebäudes und darüber hinaus ein Mehrparteienhaus errichten. Im zurzeit gültigen Bebauungsplan "Osterwicker Straße" der Stadt Billerbeck liegen die Baugrenzen bzw. das Baufeld nahe an der Osterwicker Straße, so dass der beabsichtigte Zuschnitt und die Lage des geplanten Gebäudes mit Nebenanlagen dort nicht realisiert werden könnte. Zur Verwirklichung der geplanten Gebäudelage müssten die Baugrenzen im B-Plan daher in Richtung Süden zur Berkel hin verschoben werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Osterwicker Straße" grenzt im Süden unmittelbar an das FFH-/ Natura 2000-Schutzgebiet DE- 4008- 301 "Berkelaue" an. Durch die vorgesehene Änderung der Bebauungsgrenzen rückt die mögliche Bebauung dichter an die Abgrenzung des FFH-Gebietes.

Der Artikel 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (= Fauna-Flora- Habitat- (FFH)- Richtlinie) bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein FFH Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen.

Die Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 greift der § 34 Abs. 1 des BNatSchG auf. Gemäß § 34 (1) sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH /Natura 2000- Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung eines Projektes bzw. Planes findet an erster Stelle die so genannte **Vorprüfung** statt. In der Vorprüfung ist festzustellen, ob ein FFH-/ NATURA 2000-Gebiet von einem Vorhaben, einer Maßnahme oder einem Eingriff etc. betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Grundsätzlich ist im Rahmen der FFH-Vorprüfung in Anlehnung an das folgende Schema vorzugehen:

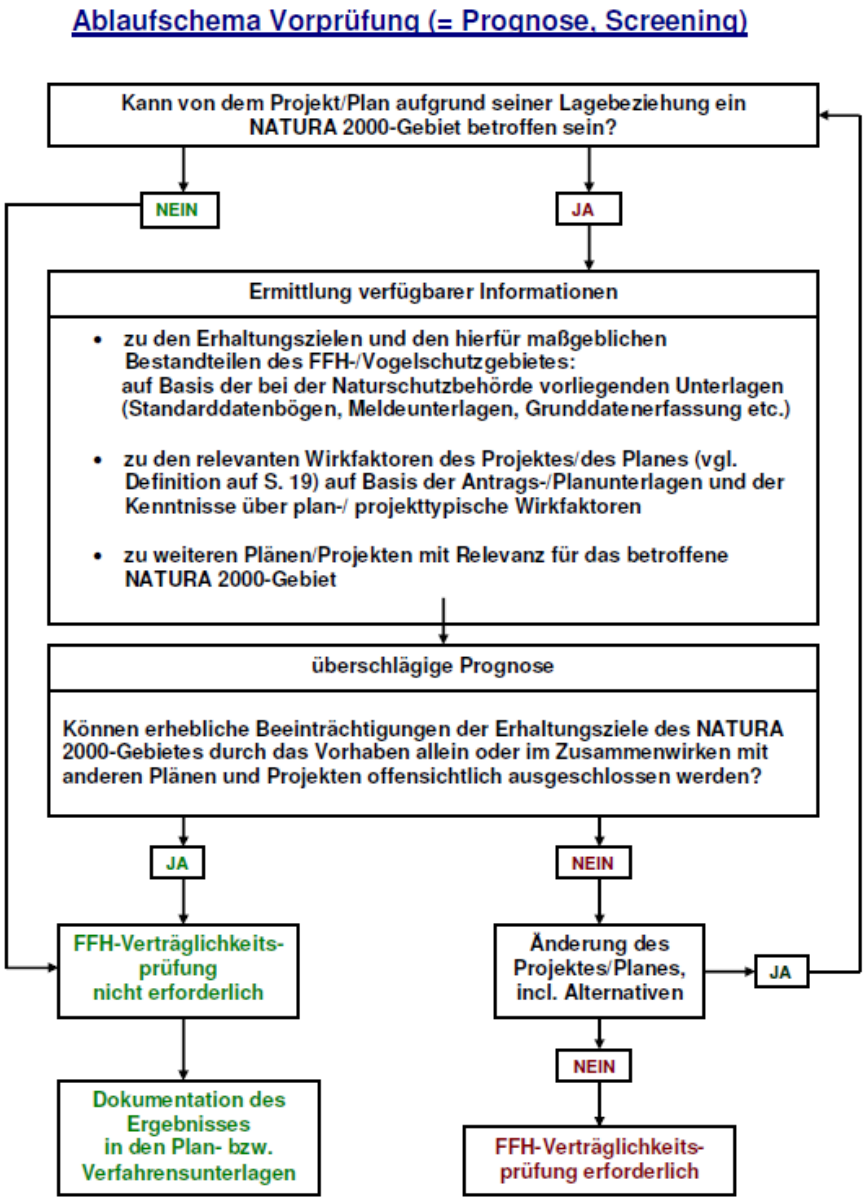

Abbildung 1: Ablaufschema zur FFH-Vorprüfung (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2005)

Mit den vorliegenden Erläuterungen und Darstellungen erfolgt die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit im o. g. Sinne zur Vorlage bei den beteiligten Fachbehörden.

2. Kurzbeschreibung des Projektes und Wirkfaktoren

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Osterwicker Straße" beinhaltet in erster Linie die gewünschten Veränderungen im Bereich des Grundstücks Osterwicker Straße 18 - 20. Vorgesehen ist dort eine Verlagerung des derzeitig dicht an der Osterwicker Straße liegenden Baufensters um 8 - ca. 10 m in Richtung Süden und somit in Richtung Berkel. Gleichzeitig vergrößert sich das Baufenster von zurzeit ca. 540 m² auf eine Größe von ca. 615 m². Die als Konzeptentwurf vorliegende Gebäudeplanung sieht dort die Errichtung eines Mehrparteienhauses vor, dessen südliche Gebäudekante im Vergleich zum heute

auf dem Grundstück vorhandenen Wohngebäude um rund 10 m nach Süden rückt. So können die erforderlichen PKW-Stellplätze in Richtung Osterwicker Straße angeordnet werden.

Die Planung umfasst das heutige Flurstück Gemarkung Billerbeck, Flur 6, Flst. 232 sowie Teile des südlich angrenzenden Flurstücks 60, das sich im Eigentum der Stadt Billerbeck befindet. Zur Realisierung der Planung ist es vorgesehen, den Zuschnitt der beteiligten Flurstücke neu festzulegen. Im Bereich des Flurstücks 263 befindet sich heute ein Wohnhaus, das entfernt werden soll. Eine Abrissgenehmigung hierfür wurde bereits erteilt. Südlich und östlich davon liegt heute eine unregelmäßig gemähte Wiese bzw. Extensivrasenfläche mit geringem Biotopwert.

Nach einem Vorentwurf der Bebauungsplan-Änderung verbleibt zwischen der künftigen südlichen Flurstücksgrenze und der Böschungsoberkante der Berkel (= Grenze des FFH-Gebietes) ein Mindestabstand von 6 - 9 m, so dass ein mindestens 5 m breiter Uferrandstreifen zur Berkel hin gewährleistet ist. Die geplanten südlichen Gebäudegrenzen liegen mindestens 9 - 10 m von der Grenze des FFH-Gebietes entfernt.

Als Wirkfaktoren bei der geplanten Änderung des B-Planes als vorbereitende Maßnahme zur Errichtung des Gebäudes kommen folgende Punkte in Frage:

Baubedingte Wirkfaktoren

Als mögliche baubedingte und damit lediglich temporäre Wirkfaktoren lassen sich folgende Punkte aufführen:

- Unmittelbare Gefährdung von Individuen durch Bautätigkeiten: Baubedingt sind Verletzungen oder Tötungen von Tierarten denkbar. Nach der Prüfung eines tatsächlichen Vorkommens FFH-relevanter Arten muss daher die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit nach Art und Weise des Bauablaufes abgefragt und ggf. vermieden werden. Generell gilt dies nicht nur für die FFH-Arten sondern im Sinne des TierSchG für alle Tierarten. In diesem Rahmen werden lediglich mögliche Folgen für die FFH-relevanten Arten betrachtet. Weitere Pflichten zur Vermeidung einer Gefährdung oder Tötung ergeben sich aus der parallel erstellten Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG.
- Vorübergehende Flächenbeanspruchung: Bei einer Nutzung als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen können Flächen betroffen sein, die zumindest temporär im Jahresverlauf als Teillebensstätten essentiell sind. Grundsätzlich ist hierbei eine Wiederherstellung betroffener Biotopstrukturen möglich. Dauerhafte Beeinträchtigungen von empfindlichen Flächen im Umfeld der Maßnahme(n) sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu verhindern.
- Stoffeinträge: Da die durch die B-Plan-Änderung ermöglichten Bautätigkeiten mit Erdbewegungen und anderen Materialumlagerungen verbunden sind, können Fremdstoffe oder Nährstoffe in empfindliche Biotope eingetragen werden, wo diese schädliche Auswirkungen haben können. FFH-relevant sind hierbei insbesondere Einträge von Stoffen in die Berkel, da diese über lange Strecken transportiert und dann in sensiblen Bereich abgelagert werden können. Sie können dort die Habitateignung der Lebensräume negativ beeinflussen. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen sollten per Auflage in der Genehmigung jegliche Bautätigkei-

ten im Bereich eines mindestens 5 m breiten Uferstreifens entlang der Berkel untersagt werden!

- Akustische Wirkungen, Erschütterungswirkungen: Durch Baulärm und Erschütterungen sind Vergrämungseffekte bei Tieren, insbesondere bei Vögeln denkbar.
- Optische Wirkungen: Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit sind visuelle Störwirkungen auf Teilbereiche nicht auszuschließen, die an das Vorhabensgebiet angrenzen: tagsüber durch Personen und Fahrzeuge, bei Dunkelheit überwiegend durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Bauphase, räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d.h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt.
- Eine Entfernung von Gehölzen, die grundsätzlich als Brutstätte für Vögel und als Ruhestätte/Quartier für Fledermäuse dienen können, erfolgt hier weder bau- noch anlagebedingt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung/Umstellung der Flächennutzung: Inanspruchnahme von Flächen / Biotopen **außerhalb** der Fläche des NSG bzw. des FFH-Gebietes und der damit zusammenhängende Lebensraumverlust sowie mögliche Auswirkungen auf die Lebensraumvernetzung bzw- -verbund. Im vorliegenden Fall werden die südlichen Grenzen des zu nutzenden Flurstücks der Topographie angemessen angepasst, so dass keine Lebensraumverluste im tatsächlichen Auenbereich der Berkel und somit außerhalb eines denkbaren Schutzbereiches mit FFH-Relevanz entstehen.

3. Gebietsbeschreibung und Schutzziele

Die Berkel entspringt an den westlichen Hängen der Baumberge auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck. Der Flusslauf führt in westlicher Richtung über Coesfeld, Gescher und Stadtlohn nach Vreden und von dort weiter über die deutsch-niederländische Grenze über Eibergen, Borculo, Lochem und Almen nach Zutphen, wo die Berkel nach ihrem Weg von ca. 114 km in die Ijssel mündet.

Das FFH-Gebiet Berkelaue ist ein ca. 40 km langer, sehr reich strukturierter, von Grünland dominierter Auenabschnitt von der Quelle oberhalb von Billerbeck quer durch das Westmünsterland bis Vreden. Das ausgewiesene Schutzgebiet ist in weiten Teilen als ein naturnaher, reich strukturierter Flussauenkomplex mit für den Naturraum repräsentativer Lebensraumausstattung wie Röhrichte, Auenwälder, Feuchtgrünland und mäandrierenden strukturreichen Flussabschnitten ausgewiesen.

Nach dem ausgewerteten Standarddatenbogen finden sich im Bereich der Berkelaue folgende Lebensräume (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse (in Klammern: %-Anteil und Erhaltungszustand):

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) (< 1%, k. A.)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260) (5%, B)

- Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation (3270) (< 1%, B)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430) (< 1%, C)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) (< 1%, k. A.)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritär) (2%, C)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) (7 %, k. A.)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110) (1%, C)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) (< 1%, C)

* Definition Erhaltungszustand: A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung, k. A. = keine Angabe)

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ist geprägt durch die landesweit bedeutsame Flussaue (inklusive des nahe liegenden Quellbereichs) und die guten repräsentativen, naturnahen Fließgewässerabschnitte mit ihrer Unterwasservegetation (Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion), sowie deren feuchte Hochstauden- und Krautfluren (Chenopodion rubri p.p., Bidention p.p.). Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), Alte bodensaure Eichenwälder sowie Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* sind im Gebiet signifikant repräsentativ.

Die Berkel bietet zudem Lebensraum für Bestände der FFH- Anhang II Arten Groppe (*Cottus gobio*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*), sowie für die FFH-Anhangsarten Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Eisvogel (*Alcedo atthis*) und des Wespenbussards (*Pernis apivorus*).

Die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auendynamik zum Schutz des gesamten Auenkomplexes und insbesondere der von den typischen Standortgegebenheiten abhängigen FFH-Lebensräume ist das vorrangige Ziel für die Berkelaue.

Zusätzlich sollen durch die Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft weitere FFH-Lebensräume wie z.B. die mageren Flachlandmähwiesen entwickelt werden. Die Naturnähe der Berkelaue ist vorbildlich für die Flachlandfließgewässer in NRW, nicht zuletzt daher ist dieser Flusskorridor ein unverzichtbarer Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems (aus http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4008-301).

Die wesentlichen für das Gebiet genannten Schutzziele für die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind, werden im Folgenden aufgeführt (Quelle: SCHUTZZIELE UND MAßNAHMEN ZU NATURA 2000 GEBIETEN, DE-4008-301, LÖBF NRW 2001):

a) Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Flüsse mit Schlammbänken und einjähriger Vegetation (3270), Feuchte Hochstaudenfluren (6430) sowie Groppe, Bachneunauge und Eisvogel:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, bzw. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (auch als Teillebensraum der Wasserfledermaus) durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna insbesondere Groppe und Bachneunauge im gesamten Verlauf
- Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen.
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-) Nutzungen
- Im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) im Bereich der feuchten Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- Sicherung und Entwicklung eines kühlen, sauerstoffreichen und totholzhaltigem Gewässers mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als typischen Lebensraum der Groppe
- Erhaltung und Entwicklung eines lebhaft strömenden Gewässers mit lockerem, sandigem bis feinkiesigem Sohlsubstrat (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten als Lebensraum für das Bachneunauge.

Weitere Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden folgendermaßen benannt:

b) Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) auch als Lebensraum für den Pirol

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten
- Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

Im Rahmen des Berkelauenkonzeptes wurde die Berkel in Billerbeck im Jahr 2007 ökologisch ausgebaut und die Durchgängigkeit weitgehend wieder hergestellt. Hierzu wurde ein naturnahes Parallelgewässer auf einem 1,2 km langen Abschnitt ins Taltiefst verlegt. Zusätzlich zum ehemaligen Gerinne verläuft dieses nun auch entlang der tiefsten Stelle im Gelände, an welcher das ursprüngliche, natürliche Gewässerbett vermutet werden kann. Das alte Gewässerbett („Alte Berkel“) wird weiterhin mit etwa 1/3 der Wassermenge beschickt, um den unterhalb liegenden Mühlenteich und die dahinter liegende, historischen Mühle mit Mühlrad in Betrieb zu halten.

Die südliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Osterwicker Straße" verläuft heute unmittelbar an der nördlichen Parzellengrenze bzw. Böschungsoberkante der alten Berkel, die auch die Grenze des FFH-Gebietes in diesem Bereich darstellt. Das sich entlang der Berkelaue ausdehnende FFH-Gebiet hat hier eine Breite zwischen ca. 50 und 100 m.

4. Möglicherweise betroffene Lebensraumtypen und Arten

Zu prüfen sind die zu erwartenden Wirkungen der künftig näher an die Grenze des FFH-Gebietes heranrückenden Bebauung im Bereich des Flst. 232 bzw. des heutigen Flst. 60 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die o. g. Lebensraumtypen und gelisteten Anhangsarten. Mögliche Wirkfaktoren können in diesem Fall baubedingt oder anlagebedingt auftreten.

4.1 Lebensraumtypen (LRT) gemäß FFH-Richtlinie

Die im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) innerhalb des gesamten FFH-Gebietes wurden bereits in Kap. 3 aufgeführt.

Über das wms-Portal *http://www.wms.nrw.de/natur/lebensraumtypen?* lassen sich die in den Natura-2000-Gebieten festgestellten LRT im GIS darstellen. Nach den dort vorliegenden Daten finden sich im weiteren Umfeld des hier geprüften Vorhabens lediglich zwei unterschiedliche Lebensraumtypen. Bachaufwärts befinden sich in der Berkel oberhalb von Stat. km 110,6 mehrere Fließgewässerstrecken mit Unterwasservegetation (LRT 3269) sowie linksseitig auf Höhe von Stat. km 111,1 eine Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese (6510).

Vom Plangebiet aus bachabwärts finden sich ebenfalls eine Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese auf einer Fläche von 0,27 ha bei Stat. km 102,8 links der Berkel sowie zwei Fließgewässerstrecken mit Unterwasservegetation (LRT 3260) unterhalb von Stat. km 105,35 (unterhalb der Kreuzung der Bahnlinie bei Schulze-Heiling) mit Längen von 700 m bzw. 750 m.

Der nächstgelegene, möglicherweise betroffene Lebensraumtyp befindet sich somit in einer Entfernung von ca. 700 m südöstlich des Plangebietes. Nach Art und Charakter der möglichen Wirkfaktoren (s. Kap. 2) kann daher pauschal davon ausgegangen werden, dass sowohl die terrestrischen Lebensraumtypen im Bereich der Berkelaue als auch die aquatischen Lebensraumtypen (3260, 3270) von dem Vorhaben nicht betroffen sein werden.

4.2 Anhangsarten gem. FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle sind die im Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet "Berkelaue" aufgeführten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG zusammengefasst:

Tabelle 1: Zusammenfassung der im Standard-Datenbogen aufgeführten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG, im FFH-Gebiet "Berkelaue"

Lebensraumtyp	Population	Erhaltungs-zustand*	Isolierung	Gesamt
Groppe (Cottus gobio)	C	B	C	C
Bachneunauge (Lampetra planeri)	C	C	C	C
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	C	C	C	C
Eisvogel (Alcedo atthis)	C	C	C.	C
Wespenbussard (Pernis apivorus)	C	C	C	C

* Def. des Erhaltungszustandes: A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

Bei den Vogelarten Schwarzspecht, Eisvogel und Wespenbussard kann pauschal die Annahme getroffen werden, dass diese von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind. Diese Aussage lässt sich auch aus der im Jahr 2016 vorgenommenen Brutvogelkartierung ableiten, bei der keine Hinweise auf Brutreviere der entsprechenden Arten innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes festgestellt wurden.

Die weitere Vorprüfung reduziert sich somit auf die FFH- Anhang II-Arten Groppe (*Cottus gobio, im Gebiet selten)* und Bachneunauge (*Lampetra planeri, gem. LANUV im Gebiet ebenfalls selten bzw. ohne weitere Einschätzung vorhanden)*.

Dabei ist für die Beurteilung der Erheblichkeit von Wirkfaktoren essentiell, ob die möglicherweise betroffenen Arten im Einflussbereich des Vorhabens überhaupt vorkommen und ob die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens grundsätzlich eine Beeinträchtigung der Arten bewirken können:

Der Fisch- und Neunaugenbestand der Berkel im Untersuchungsraum wurde anhand vorliegender Befischungsergebnisse abgeleitet, die sich über das **Fachinformationssystem "Fischinfo NRW"** des LANUV abrufen lassen. Danach finden sich an der gesamten Berkel bis zur niederländischen Grenze über 60 Probestellen mit teilweise in mehreren Jahren durchgeführten Beprobungen (insgesamt über 90).

Zur Einschätzung der möglichen Betroffenheit der genannten Anhang II- Arten wurden die Befischungsergebnisse im Verlauf der Berkel sowie alle Ergebnisse im weiteren und näheren Umfeld des Untersuchungsraumes auf Vorkommen von Groppe und Bachneunaugen (incl. Querder) kontrolliert.

Die nächste Probestelle bachabwärts, an der im Rahmen des WRRL-Monitorings nach Untersuchungen im Jahr 2006 und 2010 **erstmals im Jahr 2014 ein Bestand der Groppe mit 60 Exemplaren nachgewiesen wurde, liegt unterhalb der Einmündung des Mersmannsbaches an der K 42 (Probestelle Nr. ISS-02-74)** und damit rund 4,2 km un-

terhalb des Plangebietes. Im **Jahr 2017** wurden im Rahmen des WRRL-Monitorings bereits **93 Individuen der Groppe registriert**, was für einen sich erholenden Bestand spricht. Die Groppe stellt dort nach der Schmerle mittlerweile die zweithäufigste Art dar.

Die Bewertung der Fischfauna nach FiBS in diesem Abschnitt liegt gem. WRRL bei **"gut".** In allen weiteren Untersuchungen im Untersuchungsraum gab es keinerlei weitere Nachweise von Groppen oder Bachneunaugen.

Nach den Aussagen des Informationssystem Fischinfo erfolgte demnach der nächstgelegene Nachweis von Bachneunaugen in den Jahren 2007 und 2009 mit jeweils wenigen Exemplaren bei Stat. km 86,7 östlich von Gescher, also in einer **Entfernung von über 23,0 km unterhalb des Plangebietes**, trotz zahlreicher dazwischen liegender Probenahmen. Ab dem Jahr 2010 wurden an der gesamten Berkel in ca. 20 Untersuchungen keine weiteren Bachneunaugen nachgewiesen. Der Bachneunaugenbestand an der Berkel kann demnach insgesamt als schlecht bezeichnet werden.

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Da es grundsätzlich als ausgeschlossen angesehen werden kann, dass die in Kap. 2 aufgeführten Wirkfaktoren sowohl bau- als auch anlagebedingt eine Fernwirkung auf die genannten Lebensraumtypen und Arten haben können, ist eine Betroffenheit des FFH-Gebietes nicht gegeben.

Insgesamt können bei Umsetzung der Änderung des Bebauungsplans Osterwicker Straße und deren Folgen sowohl direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten und damit der schutzwürdigen Bestandteile des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

6. Kumulative Wirkungen

Bei der Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen ist zu prüfen, ob sich im Gebiet Pläne und Projekte mit ähnlichen oder anderen Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden Lebensraumtypen und Arten befinden, die in der Summe mit den vorliegenden Wirkfaktoren die o. g. Erheblichkeitsschwellen überschreiten können.

Dabei werden insbesondere **Pläne und Projekte mit ähnlichen Wirkfaktoren** auf die zu betrachtenden LRT und Arten identifiziert und geprüft.

Aufzuführen sind hier insbesondere die im Jahr 2016 einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogenen Vorhaben "Wohnbauentwicklung Buschenkamp" südlich der Berkel und ca. 130 m südwestlich des hier behandelten Plangebietes sowie der geplante Neubau einer Brücke über die Berkel im Bereich der "Annettestraße" (ca. 300 m westlich des Plangebietes). Zusammenfassend waren hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit für die beiden genannten Vorhaben folgende Punkte festzuhalten:

Weder für den Bau der Brücke über die Berkel noch für die Ausweisung eines Wohn-Baugebietes werden FFH-Lebensraumtypen (LRT) direkt in Anspruch genommen. Die nächsten nachgewiesenen LRT befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches für beide Vorhaben, so dass auch indirekte Einflüsse auf die Schutzgüter nicht erkennbar sind.

Nach den vorliegenden Daten der Fischbestände im Untersuchungsraum und darüber hinaus sind für die beiden für die FFH-Gebietsausweisung wesentlichen Anhang II-Arten Groppe und Bachneunauge keine Beeinträchtigungen durch die genannten Vorhaben erkennbar. Wesentlicher Grund für diese Aussage ist das Nicht-Vorhandensein der Arten im betrachteten Wirkungsbereich der Maßnahmen.

Aufgrund der möglichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren kann aber selbst bei einem Nachweis der Arten im Gebiet durch geeignete Maßnahmen eine Tötung von Tieren bzw. eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Arten im Gebiet vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Aus der Prüfung möglicher kumulativer Wirkungen ergeben sich somit ebenfalls keine Hinweise, dass Erheblichkeitsschwellen zur Beeinträchtigung von Schutzgütern (LRT, Anhang II-Arten) überschritten werden.

Insgesamt können daher für alle genannten Vorhaben gemeinsam Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen für die Schutzziele des FFH-Gebietes Berkelaue festgestellt werden.

7. Ergebnis der Vorprüfung

Nach der vorliegenden Datenlage und überschlägiger Prognose können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000/FFH-Gebietes durch die geplante Änderung des Bebauungsplans "Osterwicker Straße" inklusive möglicher kumulativer Wirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Bearbeitet: Preußisch Oldendorf, den 06.02.2019

OBJEKT & LANDSCHAFT

Büro Objekt & Landschaft
Dipl. Biol. Stefan Schwengel
Engershauser Str. 14
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26

TEIL B): Artenschutzprüfung (Stufe I)

1. Allgemeines

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG betrachtet. Sie bedient sich des **artenschutzrechtlichen Fachbeitrags**, der in im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erstellen ist.

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2011).

Um bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötung, erhebliche Störung, Verlust von Lebensstätten) des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung planungsrelevanter Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Ggf. projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Maßnahmen des Risikomanagements)
4. Ggf. artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote anhand von Artenformblättern (LANUV NRW 2008 „Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung“, http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html)
5. Ggf. Darstellung der Befreiungserfordernisse von den artenschutzrechtlichen Verboten.

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

a. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
b. Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter. Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen,
c. sonstigen streng geschützte Arten.

Das Planungsvorhaben und der Untersuchungsraum liegen im Bereich des MTB 4009 (Coesfeld), Quadrant 2. Das Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2019) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1.).

2. Ermittlung planungsrelevanter Arten

In Tab. 1 sind die planungsrelevanten Arten gelistet, die für das relevante Messtischblatt MTB 4009 (Coesfeld) im FIS „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW, Stand Februar 2019) abgerufen werden können. Die Angaben zum Status der Arten sind der LANUV – Datenbank entnommen. Es handelt sich dabei um die Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den folgenden Lebensraumtypen:

Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4009_2			
Art Deutscher Name	Status im Messtischblatt 4009_2 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region) G = Günstig U = Ungünstig S = Schlecht (+/-) = sich verbessernd / verschlechternd	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet **x** = vorh. = Nachweis im Plangebiet **-** = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G -	vorh., möglich als Jagdgebiet
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S +	-
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	k. A.
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	vorh., möglich als Jagdgebiet
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	vorh., möglich als Jagdgebiet
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	vorh., möglich als Jagdgebiet
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	vorh., möglich als Jagdgebiet
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	vorh., möglich als Jagdgebiet
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Vögel			
Habicht	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Sperber	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Feldlerche	**sicher brütend**	**U -**	**Keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet**
Eisvogel	**sicher brütend**	**G**	**Brutzeitfeststellung im weiteren Umfeld, sicher nicht betroffen**
Baumpieper	sicher brütend	U	Kein Nachweis im Plangebiet
Waldohreule	sicher brütend	U	pot. Nahrungsgast
Steinkauz	sicher brütend	G -	Kein Nachweis im Plangebiet
Mäusebussard	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet
Kuckuck	sicher brütend	U -	Kein Nachweis im Plangebiet

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4009_2			
Art Deutscher Name	Status im Messtischblatt 4009_2 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet **x** = Nachweis im Plangebiet **-** = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Graureiher	**sicher brütend**	**G**	**Regelmäßiger Nahrungsgast an der Berkel und auf den Grünlandflächen in der Berkelaue**
Bluthänfling	sicher brütend	unbekannt	-
Mehlschwalbe	**sicher brütend**	**U**	**Nahrungsgast im westlichen Teil der Berkelaue und im Bereich von Ackerflächen südlich der Berkel**
Kleinspecht	sicher brütend	U	-
Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
Turmfalke	**sicher brütend**	**G**	**Nahrungsgast, pot. Jagdgebiet**
Rauchschwalbe	**sicher brütend**	**U**	**Nahrungsgast in der Berkelaue und der Ackerflur westlich Annettestraße**
Nachtigall	sicher brütend	G	pot., kein Nachweis im Plangebiet
Feldsperling	**sicher brütend**	**U**	**5 Brutnachweise im weiteren Umfeld, kein Nachweis im Plangebiet**
Rebhuhn	sicher brütend	S	-
Girlitz	sicher brütend	unbekannt	-
Waldkauz	**sicher brütend**	**G**	**außerhalb UG., pot. Jagdgebiet**
Star	sicher brütend	unbekannt	-
Schleiereule	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet,
Kiebitz	sicher brütend	U -	-
Amphibien			
Laubfrosch	Art vorhanden	U	-

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4009_2 mit Angaben zum potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet (Abfrage 05.02.2019)

Über die Liste der abrufbaren planungsrelevanten Arten hinaus sind im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zudem die Fischarten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) zu betrachten, die als Arten des FFH-Anhangs II neben dem Wespenbussard als weitere Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet "Berkelaue" von Bedeutung sind. Der Wespenbussard ist im oben betrachteten MTB-Quadranten jedoch nicht gelistet. Die mögliche Betroffenheit der Fischarten sowie der FFH-Lebensraumtypen wird in der separat erstellten FFH-Verträglichkeitsprüfung (Teil A) bewertet.

Von besonderer Bedeutung zur Kenntnis des tatsächlichen Bestandes planungsrelevanter Arten im Plangebiet sind jedoch die im Jahr 2016 durch den Bearbeiter im Zuge der geplanten Bebauungspläne "Buschenkamp I und II" (Baugebiet "Südwest") und "Neubau einer Brücke über die Berkel" im Bereich der Annettestraße vorgenommenen Brutvogel- und Fledermauserfassungen. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde auch das von der B-Plan-Änderung betroffene Flurstück 60 südlich des Flurstücks 232 in die Betrachtung einbezogen, so dass eine recht aktuelle Kenntnis zum tatsächlichen Bestand planungsrelevanter Arten vorhanden ist.

In der obigen Tabelle wurden die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen planungsrelevanten Arten fett hervorgehoben. Aus den Daten geht hervor, dass im Bereich der beabsichtigten B-Plan-Änderung keine planungsrelevanten Arten vorgefunden wurden.

3. Projektspezifische Wirkfaktoren

Als projektbezogene, bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten können bei entsprechenden Vorhaben grundsätzlich folgende Punkte genannt werden. Die Auflistung ist allgemeiner Natur und nicht auf das konkrete Vorhaben der B-Plan-Änderung bezogen. Die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird in Kap. 5 zusammengefasst:

- Unmittelbare Gefährdung von Individuen durch Bautätigkeiten: Baubedingt sind Verletzungen oder Tötungen von planungsrelevanten Arten denkbar.
- Vorübergehende Flächenbeanspruchung: Bei einer Nutzung als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen können Flächen betroffen sein, die zumindest temporär im Jahresverlauf als Teillebensstätten essentiell sind. Grundsätzlich ist hierbei eine Wiederherstellung betroffener Biotopstrukturen möglich.
- Stoffeinträge: Da die geplanten Bautätigkeiten mit Erdbewegungen und anderen Materialumlagerungen verbunden sind, können Fremdstoffe oder Nährstoffe in empfindliche Biotope eingetragen werden, wo diese schädliche Auswirkungen haben können. Sie können dort die Habitateignung der Lebensräume negativ beeinflussen.
- Akustische Wirkungen, Erschütterungswirkungen: Durch Baulärm und Erschütterungen sind Vergrämungseffekte bei Tieren, insbesondere bei Vögeln denkbar. Die Auswirkungen können ggf. durch geeignete Maßnahmen wie eine Bauzeitenregelung vermindert werden.
- Optische Wirkungen: Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit sind visuelle Störwirkungen auf Teilbereiche nicht auszuschließen, die an das Vorhabengebiet angrenzen: tagsüber durch Personen und Fahrzeuge, bei Dunkelheit überwiegend durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Bauphase, räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d.h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase und durch Ausschluss von Nachtarbeiten sind Beeinträchtigungen vermeidbar.
- Eine Entfernung von Gehölzen, die grundsätzlich als Brutstätte für Vögel und als Ruhestätte/Quartier für Fledermäuse dienen können, kann sowohl bau- als auch anla-

gebedingt erfolgen. Im vorliegenden Fall sind Gehölzentfernungen nicht bzw. in nicht relevantem Umfang vorgesehen.

Der mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende, geplante Abriss des Gebäudes Osterwicker Str. 20 ist nach Auskunft der Antragstellerin bereits im Einvernehmen mit der UNB des Kreises Coesfeld genehmigt, so dass eine Betrachtung möglicher Wirkungen des Gebäudeabrisses entfällt.

4. Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Aufgrund der Lage und der strukturellen Umgebung des Plangebietes ist ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Amphibien auszuschließen.

Als wesentlicher Wirkfaktor für die artenschutzrechtliche Prüfung (s. a. Kap. 3) ist die geplante künftige Inanspruchnahme durch Überbauung und Gartennutzung einer heute als Extensivwiese bzw. Extensivrasen genutzten Fläche zu nennen.

Fledermäuse

Für die genannten Fledermausarten kann das Gebiet grundsätzlich als Jagdgebiet angenommen werden. Wesentliche Teillebensräume wie Wochenstuben oder andere Sommerquartiere können bezüglich der hier genannten Wirkfaktoren grundsätzlich in alten Bäumen mit abstehender Borke oder Höhlenstrukturen bestehen.

Zudem können prägende vertikale, insbesondere lineare Landschaftselemente Fledermäusen als Leitstrukturen zur Orientierung bei Jagdflügen dienen und damit eine wichtige Rolle für die Qualität eines Lebensraumes dienen.

Im Plangebiet finden sich entsprechende Strukturen nicht bzw. werden diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nach Art und Umfang des Bauvorhabens kann eine Betroffenheit der in Tabelle 1 genannten Fledermausarten somit ausgeschlossen werden.

Vögel:

Die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Vögel ist der obigen Tabelle der potenziellen und tatsächlich vorhandenen Arten zu entnehmen.

Danach sind zahlreiche Arten allein aufgrund nicht vorhandener Biotopeignung vollständig aus der Liste der möglicherweise betroffenen Arten auszuschließen. Die vorhandene Extensivwiese weist weder Qualitäten für Offenlandarten auf, noch sind Gehölze vorhanden bzw. betroffen, die eine Biotopeignung (z. B. Höhlenbäume) haben könnten. Weitere Arten wie insbesondere die Greif- und Eulenvögel sind als Nahrungsgäste im Gebiet denkbar, aber sicher nicht von den genannten Wirkfaktoren betroffen, da keine geeigneten Brutstätten im Änderungsbereich des Bebauungsplanes vorhanden sind.

Die in der Tabelle fett gedruckten, tatsächlich im Untersuchungsgebiet von 2016 (Berkelaue mit südlich angrenzenden Ackerflächen zwischen L581 im Westen und Straße "Hagen" (L580) im Osten vorgefundenen planungsrelevanten Arten sind nach der Dokumen-

tation der entsprechenden Artenschutzprüfung deutlich bis weit außerhalb des hier behandelten B-Plans "Osterwicker Straße" vorzufinden.

Unter diesen Gegebenheiten kann insgesamt bei den in Tab. 1 dargestellten Vögeln mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, **dass Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht verletzt werden**.

5. Ergebnis der Artenschutzprüfung

Nach der obigen Prüfung ergeben sich insgesamt bei Betrachtung des Artenspektrums planungsrelevanter Arten und der möglichen Wirkfaktoren im Zuge der geplanten Änderung des Bebauungsplanes "Osterwicker Straße" keinerlei Hinweise auf eine mögliche Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Tötung, erhebliche Störung, Verlust von Lebensstätten) im Sinne des § 44 BNatSchG.

Bearbeitet: Preußisch Oldendorf, den 07.02.2019

OBJEKT & LANDSCHAFT

Büro objekt & Landschaft
Dipl. Biol. Stefan Schwengel
Engershauser Str. 14
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26